

fahr laufen, im therapeutischen Gespräch über eigene Straftaten berichten zu müssen, so steht auch bei diesen Einrichtungen die Vertraulichkeit und deren Zusicherung als unabdingbare Voraussetzung für die therapeutische Arbeit jedenfalls solange außer Frage, als sich das Opfer nicht selbst zu einem strafgerichtlichen Vorgehen gegen den Täter entschließt.

Diesen von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich abgesicherten Belangen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen steht der Zeugniszwang als Voraussetzung einer wirksamen Strafrechtspflege, die ihrerseits wiederum im Rechtsstaatsprinzip verankert ist, gegenüber. Insoweit sind Art und Schwere der in Frage stehenden Straftat, die Höhe der zu erwartenden Strafe und das Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (BVerfG JZ 1973, 780, 781). Nun ist aber aufgrund der sehr vagen Angaben der Mutter der Geschädigten gegenüber der Beschwerdeführerin bisher noch nicht einmal klar, ob die behauptete Tat rechtlich als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung zu qualifizieren ist. Nur eine Vergewaltigung wäre – wegen der Verjährungsfristen – noch verfolgbar. Selbst wenn es tatsächlich zu einer Vergewaltigung der damals siebenjährigen Geschädigten gekommen sein sollte, wäre bei vorsichtiger Wertung – die Tatmodalitäten sind nicht bekannt – angesichts des Zeitablaufs möglicherweise nur mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen. Auch ist der Tatverdächtige offensichtlich weder vor noch nach der behaupteten Tat mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten, so daß auch spezialpräventiven Überlegungen kein überragendes Gewicht zukommt. Schließlich ist nicht ersichtlich, ob die Ermittlungsbehörden alle Möglichkeiten, die Geschädigte auf anderem Wege zu ermitteln, bereits ausgeschöpft haben.

Die Abwägung der gegensätzlichen Belange ergibt sich unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe, daß der Beschwerdeführerin in diesem Fall ein Recht zur Verweigerung der Aussage über im Beratungsgespräch erlangte Informationen aus der Privatsphäre ihrer Klientin und in der Folge auch deren Tochter zusteht. Die Aussageverweigerung der Beschwerdeführerin durfte deshalb nicht mit Ordnungsmitteln geahndet werden. Der Beschluß des Amtsgerichts war aufzuheben.

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Frankfurt

## Urteil

LG Frankfurt/Main, §§ 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. 186, 187 StGB, 847 i.V.m. 823 I BGB

### Kein Anspruch auf Widerruf

*Eine im engsten Freundeskreis getätigte Äußerung zum Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs begründet keinen Anspruch auf Widerruf.*

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 6.3.1997 – 2/23 O 451/96 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger sind verheiratet und Eltern zweier Kinder, wobei das zweite Kind erst wenige Monate alt ist. Die Beklagte, von Beruf Krankenschwester, ist die Adoptivmutter eines vierjährigen Mädchens.

Der Kläger zu 1) und die Beklagte lernten sich anlässlich einer Auslandsvorbereitung für Tätigkeiten im deutschen Entwicklungshilfedienst kennen. Nachdem die Beklagte im Sommer 1993 in Begleitung ihrer Adoptivtochter nach Deutschland zurückkam, entwickelte sich zwischen den Parteien eine nahe Bekanntschaft.

Am 24.5.1996 kam es zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten auf deren Veranlassung zu einem Gespräch in einem Lokal. Der genaue Inhalt des Gespräches ist zwischen den Parteien streitig.

Am 25.5.1996 erreichte den Kläger zu 1) ein Brief der Beklagten folgenden Wortlauts:

„Hallo K.

ich wähle diesen Weg, mich mitzuteilen, weil es mir nicht möglich ist, dies vis à vis zu tun. Ich habe lange darüber nachgedacht, und es fällt mir nach wie vor sehr schwer, Dir folgendes zu sagen: Am 31.3. hat T. mir etwas erzählt, das mich sehr irritiert hat. Ich zitiere:

„Mamma, ich möchte mal wieder zu K., er faßt dann meine Scheide an und ich darf seinen Pimmel anfassen, und dann brummt er.“

Ich war zwar über diese Aussage geschockt, habe es dann aber verdrängt und im Grunde nicht zugelassen.

Am 5. Mai wiederholte sie, ich zitiere: „Wenn K. und ich kuscheln, faßt er meine Scheide an, und ich fasse seinen Penis an. Das machen wir immer so.“ Daraufhin sah ich mich gezwungen, bei „Wildwasser e.V.“ um ein Beratungsgespräch zu bitten. Die zuständige Person sagte mir, daß ich meine Tochter ernst nehmen muß und hat mit geraten, Euch die Aussagen von T. mitzuteilen. Ich bin zutiefst erschüttert und wünsche mir, dies alles wäre nicht geschehen.“

Der Kläger zu 1) beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, ihm und der Klägerin zu 2) gegenüber die folgende Behauptung als falsch in einem an sie gerichteten Schriftstück zu widerrufen:

„Der Kläger zu 1) habe die Tochter der Beklagten an ihrer Scheide angefaßt und sie habe seinen Pimmel bzw. Penis angefaßt. Das sei mehrfach geschehen“,

hilfsweise hierzu

die Beklagte zu verurteilen, sich ihm und der Klägerin zu 2) gegenüber von den angeblichen Erklärungen der Tochter der Beklagten zu distanzieren.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe zu zahlen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der mit dem Hauptantrag verfolgte Widerrufsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB nicht zu.

Der Beseitigungsanspruch gegenüber ehrwürdigen oder rufschädigenden Tatsachenbehauptungen ist auf den Widerruf ausgerichtet.

Läßt sich nicht klären, ob eine Behauptung zutreffend oder unzutreffend ist, so soll der Angegriffene weder unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung einer fortwirkenden objektiv rechtswidrigen Störung noch unter schadensrechtlichen Gesichtspunkten einen Widerruf der Behauptungen verlangen können. Den Beweis für die Unwahrheit der zu widerrufenen Behauptung trägt der Kläger zu 1). Dieser Beweis wäre geführt, wenn feststünde, daß T. die streitgegenständlichen Äußerungen gegenüber der Beklagten überhaupt nicht abgegeben hat. Ein Beweisantritt dafür, daß T. die Äußerungen gegenüber der Beklagten nicht abgegeben habe, ist nicht erfolgt. Folglich ist für die nachfolgenden Erörterungen davon auszugehen, daß T. die von der Beklagten behaupteten Äußerungen am 31.3. und 5.5.1996 abgegeben hat.

Der durch eine Rufverletzung geschaffene Zustand muß für den Betroffenen eine fortwährende Quelle gegenwärtiger Rufbeeinträchtigung bedeuten, zu deren Beseitigung der Verletzte auf den Widerruf angewiesen ist. Ein Widerruf kann aber nur verlangt werden, wenn dieser das geeignete Mittel ist, die Folgen der ehrverletzenden Beschuldigung zu beseitigen. Dies ist bei Äußerungen im engsten Kreis nicht der Fall. Äußerungen im engsten Familien- und auch Freundeskreis müssen rechtlich irrelevant sein, auch soweit sie durch tatsächliche oder wertende Urteile die Persönlichkeit eines Dritten tangieren (vgl. RGRK, § 823 Rdnr. 117 m.w.N.).

Äußerungen im engsten Familien- und auch Freundeskreis sind deshalb rechtlich irrelevant, da es Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Äußernden ist, sich irgendwo hinsichtlich seiner Gedanken und Meinungen frei aussprechen zu dürfen. Dafür spricht auch, daß ein entsprechendes Verbot rechtlich meist ineffektiv und damit dem Achtungsanspruch der Rechtsordnung eher abträglich wäre (RGRK, § 823 Rdnr. 117 m.w.N., vgl. auch Münchener Kommentar – Schwerdtner, § 12 Rdnr. 325).

Die streitgegenständlichen Äußerungen der Beklagten sind in einem solchen familiären Freundschaftsverhältnis mit der Folge abgegeben worden, daß der Kläger zu 1) keinen Widerruf verlangen kann. Die Kläger tragen selbst vor, seit 1991 hätte sich zwischen den Parteien eine nahe Bekanntschaft entwickelt. Insgesamt bestand zwischen den Parteien ein enges, über eine bloße Bekanntschaft

hinausgehendes familiäres Freundschaftsverhältnis. Es bestand ein Freiraum, in dem man sich aussprechen konnte, ohne eine gerichtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Dies gilt sowohl für das Schreiben ohne Datum, das dem Kläger am 25.5.1996 zugegangen ist, als auch für das Gespräch zwischen der Beklagten und der Klägerin zu 2) am 24.5.1996.

Das Schreiben ohne Datum enthält für sich genommen bereits keine ehrverletzende Tatsachenbehauptung gegenüber dem Kläger zu 1). In dem Schreiben teilt die Beklagte lediglich mit, was ihr T. am 31.3. und 5.5.1996 gesagt hat. Ferner unterrichtete die Beklagte den Kläger zu 1) darüber, daß ihr der Verein „Wildwasser e.V.“ gesagt habe, sie (die Beklagte) müsse ihre Tochter ernstnehmen, und man ihr geraten habe, den Klägern die Aussage von T. mitzuteilen. Allein aus der Formulierung „ich bin zutiefst erschüttert und wünschte mir, dies alles wäre nicht geschehen“ folgt nicht, daß sich die Beklagte die Äußerung von T. zueigen gemacht hat mit der Folge, daß sie gegenüber dem Kläger zu 1) eine eigene, ehrverletzende Tatsachenbehauptung aufstellen wollte.

Aber auch bezüglich des Gespräches zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten vom 24.5.1996 ist ein Widerrufsanspruch des Klägers zu 1) nicht gegeben. Selbst wenn die Darstellung der Kläger vom Ablauf dieses Gespräches zutreffend sein sollte, besteht kein Widerrufsanspruch, denn bei dem Gespräch zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten handelt es sich um ein solches im engsten, familiären Freundeskreis, in dem sich die Beklagte aussprechen konnte, ohne eine gerichtliche Verfolgung befürchten zu müssen.

Der vom Kläger zu 1) geltend gemachte Widerrufsanspruch scheitert aber auch aus einem anderen Grund. Das Widerrufsbegehren muß auch an den besonderen Belastungen für die Person des Beklagten gemessen werden, dem eine Erklärung abverlangt wird, mit der er sich selbst ins Unrecht setzt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn der Widerruf das geeignete Mittel ist, einer noch fortbestehenden Ansehensminderung des Klägers entgegenzuwirken, die der Verletzte aufgrund der ihn kritisierenden Behauptung gegenüber Personen ausgesetzt ist, denen die Äußerungen zur Kenntnis gelangt sind oder noch gelangen können. Sind dagegen solche, den betroffenen belastenden Außenwirkungen der Behauptungen nicht zu befürchten, dann besteht kein Anlaß, einen Widerruf abzufordern, der in diesem Fall nur dazu dienen kann, dem Verletzten durch eine Ehrenerklärung Genugtuung zu verschaffen (vgl. BGH DB 1984, 607).

Die Äußerungen der Beklagten sind Dritten nicht zur Kenntnis gelangt. Es bestehen auch keine greif-

baren Anhaltspunkte dafür, daß die Äußerungen an Dritte gelangen könnten.

Das notarielle Testament wurde ohne Problemschilderung oder Nennung der Namen der Kläger abgeändert. Gegenüber dem Verein „Wildwasser e.V.“ wurden die Namen der Kläger von der Beklagten ebenfalls nicht erwähnt. Der Kontakt zu den Klägern ist seitens der Beklagten vollständig abgebrochen worden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, die Beklagte würde die Angelegenheiten in die Öffentlichkeit tragen, sind nicht dargetan.

Der Kläger zu 1) ist auch nicht einer Ansehensminderung seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2), ausgesetzt. Dies beweist bereits das vorliegende Verfahren, denn die Klägerin zu 2) ist von der Unschuld ihres Mannes überzeugt und klagt gemeinsam mit ihm gegen die Beklagte.

Der vom Kläger zu 1) gestellte Hilfsantrag ist bereits unzulässig. Die Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß nicht ersichtlich sei, in welcher Form die begehrte Distanzierung geschehen solle. Sollte ein eingeschränkter Widerruf gemeint sein, kommt auch ein solcher nicht in Betracht, es fehlt bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen eines wie auch immer gearteten Widerrufsanspruchs.

Die Klage der Klägerin zu 2) ist ebenfalls unbegründet. Der Klägerin zu 2) steht ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht zu.

Selbst nach der Darstellung der Kläger vom Gespräch zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten vom 24.5.1996 fehlt es an einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung. Maßgeblich hierfür ist das Prinzip der Güter- und Interessenabwägung. Dabei muß die soziale oder persönliche Nützlichkeit der gefährdenden Handlung zur Wahrscheinlichkeit und Größe der erwarteten Nachteile in Bezug gesetzt werden. Widerrechtlich ist der Eingriff, wenn diese Abwägung zum Nachteil des Eingreifenden ausgeht (vgl. Palandt-Thomas § 823 Rdnr. 184 m.w.N.). Vorliegend ist durch die Äußerung der Beklagten die Privatsphäre der Klägerin zu 2) betroffen. Die Privatsphäre umfaßt das Leben im häuslichen oder Familienkreis und das sonstige Privatleben. Auf der anderen Seite ist es Bestandteil des Persönlichkeitsrechts des Äußernden, sich im engsten Familien- und Freundeskreis hinsichtlich seiner Gedanken und Meinungen frei aussprechen zu dürfen. Motiv und Zweck, die die Beklagte zu den streitgegenständlichen Äußerungen veranlaßten, ergeben, daß kein schwerer Eingriff der Beklagten in die Privatsphäre der Klägerin zu 2) vorliegt. Die Beklagte war aufgrund der Äußerungen ihres Kindes sowie den von dem Verein „Wildwasser e.V.“ erhaltenen Informationen besorgt. Ihr wurde angeraten, die Kläger über die Äußerungen zu unter-

richten. Selbst wenn die Beklagte in dem Gespräch am 24.5.1996 zunächst angegeben haben soll, der Kläger zu 1) habe T. an die Scheide gefaßt und er habe T. sein Geschlechtsteil anfassen lassen, so hat die Beklagte nach dem eigenen Vortrag der Kläger diese Behauptung sofort wieder dadurch eingeschränkt, daß sie angab, jedenfalls müsse sie davon aufgrund der Äußerungen von T. ausgehen, sie müsse ihrem Kind ja glauben. Hierin liegt eine verständliche Reaktion einer Mutter, die mit dem sexuellen Mißbrauch ihrer Tochter konfrontiert ist. Aufgrund ihres eigenen Persönlichkeitsrechtes war es der Beklagten als Ausfluß der ihr zustehenden Meinungsfreiheit erlaubt, gegenüber der Klägerin zu 2) im Rahmen des familiären Freundschaftsverhältnisses die streitgegenständlichen Äußerungen abzugeben.

Selbst wenn man dies anders sehen würde, ist nach dem Vortrag der Kläger eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 2) nicht ersichtlich.

Mitgeteilt von RAin Ursula Seifert, Frankfurt/Main